

Beschäftigung von Geflüchteten – wer darf arbeiten?

Wie ist der Stand im Asylverfahren?

Ein Asylgesuch wurde gestellt und die erkenntnisdienliche Behandlung ist erfolgt.

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

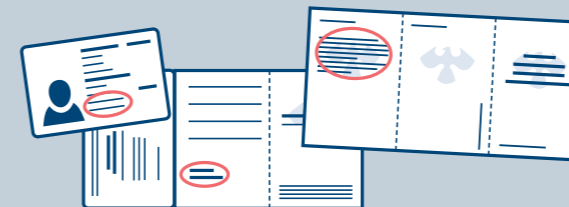
ANKUNFTS-NACHWEIS



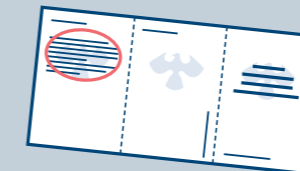
Wo finde ich Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Die Ausländerbehörde fügt einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang in die Aufenthaltspapiere ein.

Dieser Hinweis wird **NEBENBESTIMMUNG** genannt.



Bei elektronischen Aufenthaltstiteln im Chipkartenformat werden die Nebenbestimmungen z.T. auf einem **ZUSATZBLATT** aufgedruckt.



AUFENTHALTS-GESTATTUNG



AUFENTHALTS-ERLAUBNIS



DULDUNG



Ausreisepflicht, es werden keine Aufenthaltspapiere ausgestellt.

NIEDERLASSUNGS-ERLAUBNIS



A: Das BAMF entscheidet positiv über den Asylantrag.

B: Das BAMF entscheidet negativ über den Asylantrag – die Abschiebung wird aber ausgesetzt.

C: Das BAMF entscheidet negativ über den Asylantrag.

Ein Antrag auf Niederlassungserlaubnis wurde gestellt und die Voraussetzungen für die Erteilung gemäß § 9 Aufenthaltsgesetz sind erfüllt.

(Z. B. sind i. d. R. der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für fünf Jahre, ausreichende Deutschkenntnisse sowie ein gesicherter Lebensunterhalt erforderlich.)

DIE FOLGENDEN NEBENBESTIMMUNGEN SIND MÖGLICH (die Formulierungen können im Detail abweichen):

„Erwerbstätigkeit gestattet“
 Beschäftigungen jeder Art sowie eine selbstständige Erwerbstätigkeit sind – ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – gestattet.

„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet“
 Eine nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist – ohne Genehmigung der Ausländerbehörde oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – gestattet.

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“
 Auf Antrag kann die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden.

„Beschäftigung erlaubt als [Art der Tätigkeit(en)] bei [Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeitszeit] ab/seit [Datum]“

Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden. Schon ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Betriebliche [Ausbildung/Weiterbildung] bei [Arbeitgeber] gestattet“

Es darf nur die konkret definierte Aus- bzw. Weiterbildung absolviert werden. Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden.